KREIS STEINFURT

# AMTSBLATT

| Ausgegeben in Steinfurt am 16. Oktober 2024 | | | Nr. 55/2024 |
|---|---|---|---|
| **Nr.** | **Datum** | **Titel** | **Seite** |
| 330 | 30.09.2024 | Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 15. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Ortskern“ der Gemeinde Saerbeck | 704 - 705 |
| 331 | 01.10.2024 | Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 45 „Alter Reiterhof“ der Gemeinde Saerbeck | 706 - 708 |
| 332 | 04.10.2024 | Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):<br>Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) des Typs Enercon E-115 der REWIG GmbH & Co.KG | 708 - 709 |
| 333 | 07.10.2024 | Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):<br>Beantragung der Firma Westfalen AG auf Errichtung und Betrieb einer Lageranlage für hochkomprimiertes Erdgas | 709 - 710 |
| 334 | 08.10.2024 | Hinweis auf die Bekanntmachung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt, der Stadt Ochtrup und den Gemeinden Altenberge, Hopsten, Ladbergen, Laer, Lienen, Lotte, Neuenkirchen, Nordwalde und Westerkappeln | 710 - 711 |
| 335 | 09.10.2024 | Öffentliche Bekanntmachung zur Absage eines Erörterungstermins:<br>Beantragung der Wilmsberger Windpark GbR auf eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlage (WEA) | 711 |
| 336 | 09.10.2024 | Bekanntmachung der I. Änderung der Gebührensatzung für den Zweckverband Musikschule Tecklenburger Land mit Sitz in Lengerich | 711 - 714 |
| 337 | 09.10.2024 | Bekanntmachung der IV. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Musikschule Tecklenburger Land mit Sitz in Lengerich vom 09.10.2024 | 714 - 715 |
| 338 | 15.10.2024 | Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Recke:<br>Ankündigung von Vorarbeiten und Kampfmittelsondierung für die Trassenplanung | 716 - 718 |
| 339 | 16.10.2024 | Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 8 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BIm-SchV):<br>Beantragung einer Genehmigung der Wilmsberger Windpark GbR auf Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlage (WEA) | 718 - 719 |

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,70 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzelexemplare können im Büro des Landrates der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Darüber hinaus liegt das Amtsblatt im Raum A115a des Kreishauses aus und steht auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an amtsblatt@kreis-steinfurt.de.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Büro des Landrates – Tecklenburger Straße 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1022
Fax: 02551 69-91022
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.eu

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

## 330. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 15. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Ortskern“ der Gemeinde Saerbeck

Satzungsbeschluss zur 15. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Ortskern“ der Gemeinde Saerbeck gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5.07.2024 (GV. NRW. S. 444)

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat in seiner Sitzung am 12.09.2024 die 15. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Ortskern“ als Satzung beschlossen. Der Beschluss hat folgenden Wortlaut:
*Der Rat beschließt die 15. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Ortskern“ bestehend aus der Planzeichnung mit den Festsetzungen gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 und 41 GO NRW als Satzung. Ebenfalls wird die Begründung zur Bebauungsplanänderung beschlossen.*

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in nachfolgender Darstellung mit einer breiten Strichlinie umrandet dargestellt:

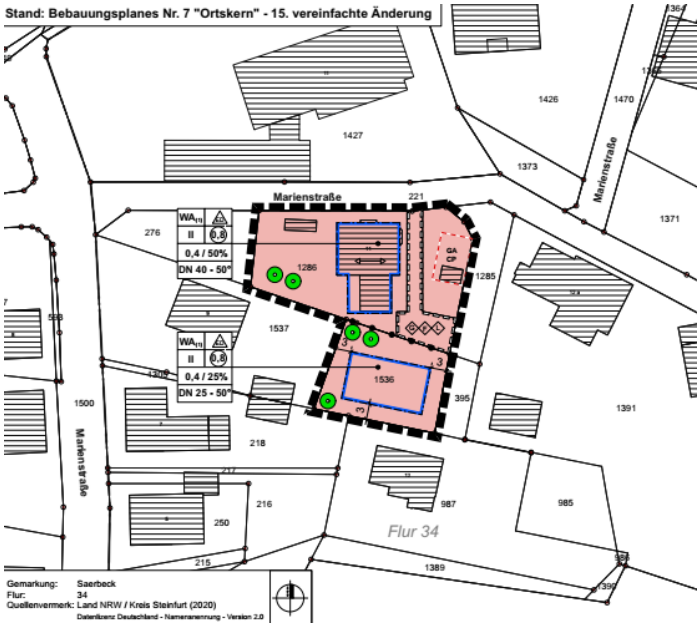


Mit dem Satzungsbeschluss kann auf dem privaten Grundstück ein weiteres Wohnhaus planungsrechtlich gesichert werden.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird gem. § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Saerbeck sowie gem. § 2 Abs. 4 der BekanntmVO NW und des § 7 Abs. 6 der GO NRW in der jeweils derzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.
**Mit dieser Bekanntmachung tritt die 15. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Ortskern“ in Kraft.**

Einsichtnahme

Der Bebauungsplan mit Begründung und Anlagen kann vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an auf der Internetseite der Gemeinde Saerbeck unter https://www.saerbeck.de/Buergerinfo/Planen-und-Bauen/Bebauungsplaene/Rechtskraeftige-Bauleitplaene-und-sonstige-Satzungen.htm oder während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Amt für Planen und Bauen, Zimmer 205, Ferrières-Straße 11, 48369 Saerbeck, Telefon 02574/89 205, eingesehen werden. Zur Einsichtnahme der Unterlagen können Sie auch auf elektronischem Postweg unter bauleitplanung.saerbeck@saerbeck.de einen Termin vereinbaren. Über den Inhalt des Bebauungsplans wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

**Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:**
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bis jetzt zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über die Fälligkeit bzw. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
Eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs (§ 214 BauGB) werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Saerbeck geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften oder den Mangel der Abwägung begründet, ist darzulegen.
Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Saerbeck, 30. September 2024

Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister
gez.
Dr. Lehberg

**Kreis Steinfurt 55/2024/330**

## 331. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 45 „Alter Reiterhof“ der Gemeinde Saerbeck

Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 45 „Alter Reiterhof“ der Gemeinde Saerbeck gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5.07.2024 (GV. NRW. S. 444)

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat in seiner Sitzung am 27. Juni 2024 den Bebauungsplan Nr. 45 „Alter Reiterhof“ als Satzung beschlossen. Der Beschluss hat folgenden Wortlaut:

Der Rat beschließt den Bebauungsplan Nr. 45 Alter Reiterhof in der Fassung vom 29. Januar 2024 bestehend aus Planzeichnung und Festsetzungen gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 und 41 GO NRW als Satzung. Die Begründung mit Umweltbericht wird als Bestandteil des Bebauungsplans ebenfalls beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist nachfolgend farblich und mit einer schwarzen Linie eingefasst dargestellt:

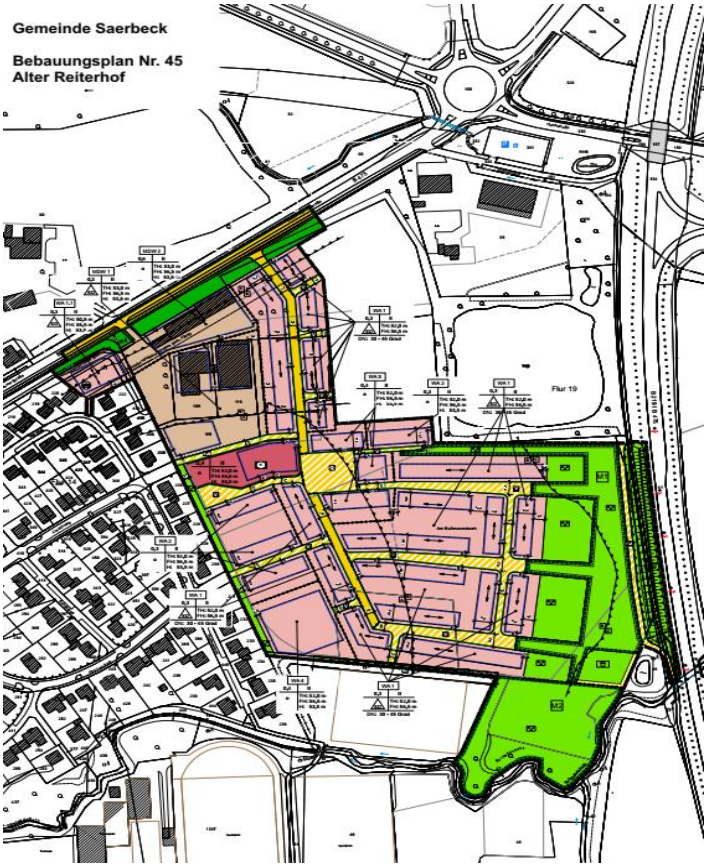


Das Baugebiet befindet sich am nordöstlichen Ortsrand der Gemeinde an der Ibbenbürener Straße. Die Fläche wurde bisher landwirtschaftlich sowohl zu Wohnzwecken als auch als Rei-

terhof genutzt. Im Bebauungsplan Nr. 45 „Alter Reiterhof“ wird die Fläche als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen und für die Entwicklung neuer Wohnbauflächen planungsrechtlich gesichert. Das Baugebiet umfasst auch eine im Baugebiet Lehmann-Flothmann, nordöstlich gelegene Randfläche, die derzeit als Kinderspielplatz genutzt ist. Dieser Spielplatz ist im Zuge der Entwicklung einer attraktiven und kindgerechten Spielplatzfläche als naturnahe Begegnungsstätte Teil des neuen Wohngebiets. Das aktuell als Spielplatz genutzte Grundstück wird zusätzlich als Wohnbaufläche planungsrechtlich gesichert.

Für den Eingriff in Natur und Landschaft entsteht ein Biotopwertdefizit, welches nicht innerhalb des Geltungsbereichs ausgeglichen werden kann. Der ökologische Ausgleich erfolgt in dem anerkannten und genehmigten Kompensationsflächenpool K2, Gemarkung Saerbeck, Flur 22, Flurstück 40. Die Fläche wird nachfolgend rot umrandet räumlich dargestellt:

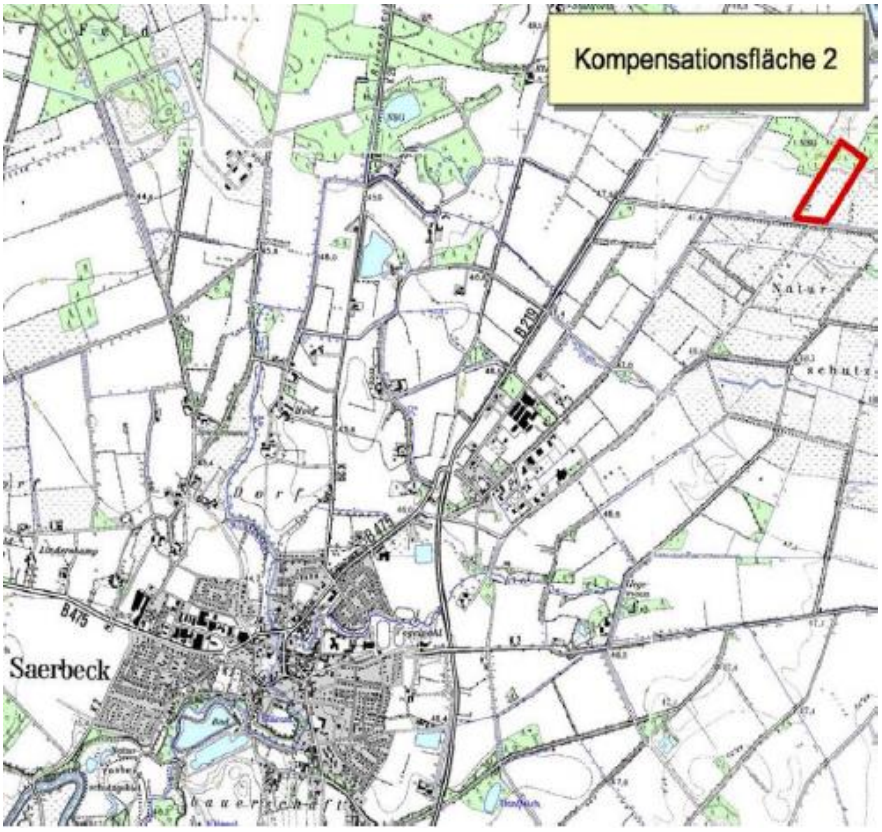


## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird gem. § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Saerbeck sowie gem. § 2 Abs. 4 der BekanntmVO NW und des § 7 Abs. 6 der GO NRW in der jeweils derzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.
**Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 45 „Alter Reiterhof“ in Kraft.**

## Einsichtnahme

Der Bebauungsplan Nr. 45 Alter Reiterhof mit Begründung einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a BauGB, über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt worden sind, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,

kann auf der Internetseite der Gemeinde Saerbeck unter https://www.saerbeck.de/ Buerger-info/Planen-und-Bauen/Bebauungsplaene/Rechtskraeftige-Bauleitplaene-und-sonstige-Satzungen.htm oder während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Amt für Planen und Bauen, Ferrières-Straße 11, 48369 Saerbeck, Telefon 02574/89 205, eingesehen werden. Zur Einsichtnahme der Unterlagen können Sie auch auf elektronischem Postweg unter bauleitplanung.saerbeck@saerbeck.de einen Termin vereinbaren. Über den Inhalt des Bebauungsplans wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:
Eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs (§ 214 BauGB) werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Saerbeck geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften oder den Mangel der Abwägung begründet, ist darzulegen.
Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bis jetzt zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über die Fälligkeit bzw. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Saerbeck, 1. Oktober 2024

Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister
gez.
Dr. Lehberg

**Kreis Steinfurt 55/2024/331**

## 332. Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die REWIG GmbH & Co.KG betreibt eine Windenergieanlage (WEA) des Typs Enercon E-115 in 48565 Steinfurt in der Gemarkung Borghorst, Flur 49, Flurstück 41. Der Errichtung und Betrieb

dieser Anlage liegt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. § 4 Bundes - Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 29.06.2016 (Az.: 566.0031/15/1.6.2) zu Grunde. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) entsprechend des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt.

Mit Antrag vom 02.09.2024 (Az.: 67/3-566.0027/24/1.6.2) wurde von der REWIG GmbH & Co.KG gem. § 16 BImSchG die wesentliche Änderung der o.g. WEA beantragt. Die wesentliche Änderung umfasst die Änderung der Schalleingangsdaten für die WEA. Für dieses Vorhaben ist gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 7 UVPG unter Berücksichtigung der Kriterien in Anlage 3 eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wird nachfolgend aufgeführt:

Beim Änderungsvorhaben handelt es sich ausschließlich um eine betriebliche Änderung durch die Änderung der Schalleingangsdaten. Im Konkreten ist geplant, die genehmigte Betriebsweise durch die Betriebsweise aus einer vorgenommenen Direktvermessung zu ersetzen. Der Standort der WEA befindet sich im Außenbereich der Stadt Steinfurt und wird nicht verändert. Das Änderungsvorhaben betrifft die Schallimmissionen der WEA, womit eine Betroffenheit für das Schutzgut Mensch gegeben sein könnte. Den Antragsunterlagen liegt eine Schalltechnische Stellungnahme (NE-B-130085) der noxt! engineering GmbH vom 09. September 2024 bei. In dieser werden die genehmigten Teilpegel den berechneten Teilpegeln anhand der Direktvermessung gegenübergestellt. Die Gegenüberstellung ergibt, dass die Teilpegel unter Berücksichtigung der Direktvermessung an sämtlichen Immissionspunkten unterschritten werden oder gleichbleiben. Hieraus ist abzuleiten, dass durch den Ansatz der Direktvermessung für die umliegenden Anwohner schalltechnisch keine Nachteile entstehen. Infolgedessen sind erhebliche negative Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Eine UVP ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.
Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs.2 UVPG.

Steinfurt, 04.10.2024

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umweltamt
Az.: 67/3-566.0027/24/1.6.2
Im Auftrag
Gez. Marcel Schwarte

**Kreis Steinfurt 55/2024/332**

## 333. Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma Westfalen AG, Industrieweg 43, 48155 Münster beantragt beim Kreis Steinfurt gem. § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. der Nr. 9.1.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die Errichtung und den Betrieb einer Lageranlage für hochkomprimiertes Erdgas mit einem Fassungsvermögen von 2,11 t inklusive einer bestehenden Lageranlage für Flüssiggas

(LPG) mit einem Fassungsvermögen von 2,9 t. Standort der beantragten Lageranlage für brennbare Gase mit einem Gesamtfassungsvermögen von 5,01 t ist die bestehende Tankstelle auf dem Grundstück Gemarkung Burgsteinfurt, Flur 53, Flurstück 215 (Carl-Benz-Straße 2, 48565 Steinfurt).

UVP-rechtlich ist für das Vorhaben aufgrund von § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. der Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Unter Anwendung der Kriterien nach der Anlage 3 zum UVPG sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1a der 9. BImSchV nicht zu erwarten, da keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Der Anlagenstandort befindet sich am nördlichen Rand des Ortsteils Burgsteinfurt der Stadt Steinfurt im Geltungsbereich eines Bebauungsplans gemäß § 30 BauGB. Mit dem Vorhaben sind im Wesentlichen Brand- und Explosionsgefahren verbunden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die o.g. Schutzkriterien sind nach überschlägiger Einschätzung aufgrund der Entfernungen zu Schutzgebieten nach der Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG und den geringen Lagermengen im Hinblick auf den Schwellenwert der Nr. 9.1.1.1 der Anlage 1 zum UVPG nicht zu erwarten.

Einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständigem Teil des Genehmigungsverfahrens bedarf es aufgrund der durchgeführten Vorprüfung nicht. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntgabe dieser Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Steinfurt, 07.10.2024

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umweltamt
Az.: 67/3-566.0021/24/9.1.1.2
Im Auftrag
Gez. Marcel Schwarte

**Kreis Steinfurt 55/2024/333**

## 334. Hinweis auf die Bekanntmachung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt, der Stadt Ochtrup und den Gemeinden Altenberge, Hopsten, Ladbergen, Laer, Lienen, Lotte, Neuenkirchen, Nordwalde und Westerkappeln

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt, der Stadt Ochtrup und den Gemeinden Altenberge, Hopsten, Ladbergen, Laer, Lienen, Lotte, Neuenkirchen, Nordwalde und Westerkappeln zur Übernahme von Aufgaben der Unteren Denkmalbehörde durch den Kreis Steinfurt sowie deren Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster sind im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 40 vom 04.10.2024 auf den Seiten 317 bis 330 veröffentlicht.

Dieser Hinweis erfolgt unter Bezugnahme auf § 24 Abs. 3 GkG NRW (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit).

Steinfurt, 08.10.2024

Kreis Steinfurt
Der Landrat
-Büro des Landrates-
Im Auftrag
gez. Stöppler

**Kreis Steinfurt 55/2024/334**

## 335. Öffentliche Bekanntmachung zur Absage eines Erörterungstermins

Die Wilmsberger Windpark GbR, Wilmsberg 51, 48565 Steinfurt, beantragt beim Kreis Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt, eine Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhanges 1 der 4. BIm-SchV für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlage (WEA) in 48565 Stein-furt an den Standorten Gemarkung Borghorst, Flur 48, Flurstück 41 (WEA 2), Flur 49, Flur-stück 46 (WEA 3) und Flur 47, Flurstück 1 (WEA 4). Die beantragten WEA des Herstellers Nordex (Typ: N 163 / 6.X TCS 164)) haben eine Maximalleistung von 7,00 MW, einen Rotor-durchmesser von 163 m und eine Nabenhöhe von 164,0 m.

Der zunächst für den 23.10.2024, 10:00 Uhr im Bürgersaal der Stadt Steinfurt, Emsdettener Str. 40, 48565 Steinfurt, bestimmte Erörterungstermin für das o.g. Vorhaben wird gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG und § 16 der 9. BImSchV abgesagt.

Steinfurt, 09.10.2024

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umweltamt
Az.: 67/3-566.0012/24/1.6.2
Im Auftrag
Gez. Marcel Schwarte

**Kreis Steinfurt 55/2024/335**

## 336. Bekanntmachung der I. Änderung der Gebührensatzung für den Zweckverband Musikschule Tecklenburger Land mit Sitz in Lengerich

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV NRW S. 136) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes

für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S.712) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV NRW S. 233) hat die Verbandsversammlung der Musikschule Tecklenburger Land mit Sitz in Lengerich in ihrer Sitzung am 18.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Gebührensatzung für den Zweckverband Musikschule Tecklenburger Land mit Sitz in Lengerich vom 15.11.2022 wird wie folgt geändert.

**§ 3**
**Gebühren**

3.1 Die Unterrichtsgebühren werden nach der Art des Unterrichtes und der Unterrichtszeit als Jahresgebühren festgesetzt. Sie betragen monatlich wie folgt:

| | | | Gebühren mtl. | Gebühren jährlich |
|---|---|---|---|---|
| **Elementarbereich** | | | | |
| 3.1.1. | musikalische Früherziehung | 1 x wöchentlich 45 Minuten | 28,00 € | 336,00 € |
| 3.1.2. | musikalische Grundausbildung | 1 x wöchentlich 45 Minuten | 28,00 € | 336,00 € |
| 3.1.3. | Musikgarten | 1 x wöchentlich 45 Minuten | 28,00 € | 336,00 € |
| **Instrumentalbereich** | | | | |
| 3.1.4. | instrumentale Spielkreise | 1 x wöchentlich 45 Minuten | | |
| | | Kinder/Jugendliche | 28,00 € | 336,00 € |
| | | Erwachsene | 33,00 € | 396,00 € |
| 3.1.5. | Arbeitsgemeinschaften an allgemeinbildenden Schulen o. ähnlichen Einrichtungen | 1 x wöchentlich 45 Minuten - je Teilnehmer | 33,00 € | 396,00 € |
| 3.1.6. | Chor | 1 x wöchentlich 90 Minuten | 10,00 € | 120,00 € |

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 3.1.7. | Ensembles/Musiktheorie | 1 x wöchentlich<br>45 Minuten | | |
| | | Musikschulschüler/-innen | frei | |
| | | Externe | 10,00 € | 120,00 € |
| 3.1.8. | Gruppenunterricht | 1 x wöchentlich<br>45 Minuten<br>ab 6 Schüler/-innen | | |
| | | Kinder/Jugendliche | 40,00 € | 480,00 € |
| | | Erwachsene | 46,00 € | 552,00 € |
| 3.1.9. | Gruppenunterricht | 1 x wöchentlich<br>45 Minuten<br>3 bis 5 Schüler/-innen | | |
| | | Kinder/Jugendliche | 47,00 € | 564,00 € |
| | | Erwachsene | 53,00 € | 636,00 € |
| 3.1.10. | Gruppenunterricht | 1 x wöchentlich<br>45 Minuten<br>2 Schüler/-innen | | |
| | | Kinder/Jugendliche | 59,00 € | 708,00 € |
| | | Erwachsene | 73,00 € | 876,00 € |
| 3.1.11. | Einzelunterricht | 1 x wöchentlich<br>30 Minuten | | |
| | | Kinder/Jugendliche | 77,00 € | 924,00 € |
| | | Erwachsene | 92,00 € | 1.104,00 € |
| 3.1.12. | Einzelunterricht | 1 x wöchentlich<br>45 Minuten | | |
| | | Kinder/Jugendliche | 112,00 € | 1.344,00 € |
| | | Erwachsene | 131,00 € | 1.572,00 € |

**Artikel II**
**Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
**Bekanntmachung der I. Änderung der Gebührensatzung**

Die vorstehende Gebührensatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Verbandsvorsteher hat den Verbandsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Musikschule Tecklenburger Land mit Sitz in Lengerich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lengerich, 09.10.2024

Zweckverband Musikschule Tecklenburger Land
mit Sitz in Lengerich

Der Verbandsvorsteher der
Verbandsversammlung

gez.
W. Möhrke

**Kreis Steinfurt 55/2024/336**

## 337. Bekanntmachung der IV. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Musikschule Tecklenburger Land mit Sitz in Lengerich vom 09.10.2024

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Musikschule Tecklenburger Land mit Sitz in Lengerich hat am 18.09.2024 gemäß §§ 7 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV.NRW.S.136), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 136), die folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Musikschule Tecklenburger Land mit Sitz in Lengerich beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung für den Zweckverband Musikschule Tecklenburger Land mit Sitz in Lengerich wird wie folgt geändert:

**§ 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

(2) Zur Finanzierung der durch Gebühren und Beiträge nicht gedeckten Kosten ist von den Verbandsmitgliedern eine Umlage zu erheben. Der für die Höhe der Umlage maßgebende

Kostenaufwand ermittelt sich aus dem für die Schüler-/innen der Mitglieds-/Verbandsgemeinden erteilten Unterrichtsstunden. Die Berechnung erfolgt anhand der am 15.03. und 15.10. ermittelten durchschnittlichen Stundenzahl des Abrechnungsjahres (Kalenderjahr). Dabei sind die von den Gemeinden zu berücksichtigenden Jahreshöchstbeträge zu berücksichtigen. Es werden folgende Höchstbeträge von den Mitglieds-/Verbandsgemeinden geleistet: Stadt Lengerich **245.000 Euro**, Gemeinde Ladbergen **55.000 Euro**, Gemeinde Lienen **31.000 Euro** und Stadt Tecklenburg **47.000 Euro**. Die Höchstbeträge können bis zu 10 v. H. überschritten werden. Auf Antrag einer Kommune können weitere Überschreitungen der vorgenannten Höchstbeträge für diese Kommune vereinbart werden.

**Artikel II**
**Inkrafttreten**

Die Änderungen durch diese Satzung treten am 01.10.2024 in Kraft.

**Bekanntmachung der VI. Änderung der Verbandssatzung**

Die vorstehende Änderung der Verbandssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
f) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
g) der Verbandsvorsteher hat den Verbandsbeschluss vorher beanstandet oder
h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Musikschule Tecklenburger Land mit Sitz in Lengerich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lengerich, 09.10.2024

Zweckverband Musikschule Tecklenburger Land
mit Sitz in Lengerich

Der Verbandsvorsteher der
Verbandsversammlung

gez.
W. Möhrke

**Kreis Steinfurt 55/2024/337**

# 338. Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich der Gemeinde Recke

## ANKÜNDIGUNG VON VORARBEITEN UND KAMPFMITTELSONDIERUNGEN FÜR DIE TRASSENPLANUNG

Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich der Gemeinde Recke

Offshore-Netzanbindungssysteme BalWin1 und BalWin2

**Liebe Bürgerinnen, liebe Bürger,**

Amprion hat als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, das Übertragungsnetz im Zuge der Energiewende um- und auszubauen.

Zu den erforderlichen Netzausbauvorhaben zählen unter anderem die beiden Offshore-Netzanbindungssysteme **BalWin1** und **BalWin2**, die von der Nordsee bis ins Osnabrücker Land und ins nördliche Nordrhein-Westfalen führen. Die beiden geplanten Offshore-Netzanbindungssysteme werden auf der Landseite und auch auf der Seeseite größtenteils parallel zueinander gebaut, um die Beeinträchtigung vor Ort so gering wie möglich zu halten. Die Gleichstromkabel unterqueren, von den Konverterplattformen in der Nordsee kommend, die Insel Norderney und erreichen im Bereich Hilgenriedersiel (Gemeinde Hagermarsch) die Küste. An Land werden die Systeme als Erdkabel bis zu ihren jeweiligen Netzverknüpfungspunkten in Wehrendorf (BalWin1) und in Westerkappeln (BalWin2) realisiert.
Für die Erstellung der Planfeststellungsunterlagen und der Ausführungsplanung der Erdkabelprojekte sind **Vorarbeiten** durchzuführen.
In diesem Zusammenhang sind die Untersuchungen an den ausgewählten Stellen nicht als konkrete Bauvorbereitung/-ausführung zu verstehen, sondern dienen der Aufklärung der Gegebenheiten, die für die Vorbereitung und Detaillierung der Planung sowie für eine sichere Ausführung notwendig sind.

Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den von den Untersuchungen betroffenen Eigentümer*innen und Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten nach § 44 Abs. 2 EnWG bekanntgemacht.

Die Vorarbeiten erstrecken sich über einen Gesamtzeitraum von

### NOVEMBER 2024 BIS JANUAR 2025

**Kampfmittelerkundungen:** Vor Durchführung weiterer Maßnahmen werden Untersuchungsbereiche auf Kampfmittel erkundet. So wird sichergestellt, dass Kampfmittel keine Gefahr für die Erkundungsarbeiten darstellen.
In einem ersten Schritt wurden zur Beurteilung möglicher Gefahren Luftbildauswertungen und historische Recherchen durchgeführt. Im Ergebnis konnten Bereiche identifiziert werden, für die vor Ort eine weitere Überprüfung auf Kampfmittel zu erfolgen hat.
Die Kampfmittelerkundung erfolgt in den überwiegenden Fällen mittels Handgeräten von der Oberfläche aus. Im Falle eines Kampfmittelfundes werden die erforderlichen Bergungsarbeiten im Anschluss durchgeführt. Hierzu kann ggf. der Einsatz von Fahrzeugen erforderlich sein.

Diese Arbeiten finden einige Tage vor den eigentlichen Erkundungsmaßnahmen statt. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von 3 Tagen abgeschlossen.

Oberflächensondierungen
Mittels handgeführter Sonden werden die relevanten Flächen auf bedeutsame Fundstücke überprüft. Die Untersuchung erfolgt überwiegend von der Oberfläche aus. Ggf. werden hierzu Bodenschichten abgetragen oder Bodenproben entnommen. Im Falle eines Fundes werden die erforderlichen Bergungsarbeiten im Anschluss durchgeführt. Hierzu kann ggf. der Einsatz von Fahrzeugen erforderlich sein. In der Regel sind die Untersuchungen – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von 3 Tagen abgeschlossen.

Bohrlochsondierungen
Die Flächen, in denen Kampfmittel in größerer Tiefe vorkommen können und die nicht über die Oberflächensondierungen sicher erkannt werden können, werden mittels Bohrlochsondierungen untersucht. Bei diesem Verfahren werden in einem Raster von ca. 1,5 m x 1,5 m Bohrlöcher mittels Bagger oder Bohrgerät bis zu einer Tiefe von etwa 10 m abgeteuft und diese mittels einer in das Bohrloch geführten Sonde auf verdächtige Objekte im Umfeld überprüft. Der Durchmesser einer jeden Bohrung liegt bei ca. 120 mm. Im Anschluss werden die entstandenen Bohrlöcher wieder fachgerecht verfüllt. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von 14 Tagen abgeschlossen.

Volumenräumungen
Im Rahmen der Oberflächensondierungen können Bereiche identifiziert werden, in denen aufgrund einer hohen Störkörperdichte eine sichere Detektion von Kampfmitteln nicht möglich ist. Parallel zu den Bohrlochsondierungen werden diese Bereiche durch eine Volumenräumung überprüft. Hierbei wird der betroffene Boden vorwiegend in den oberflächennahen Bodenbereichen bis zu einer Tiefe von etwa 1 m, jedoch in Einzelfällen bis in eine individuell notwendige Tiefe von etwa 6 m maschinell ausgehoben, gesiebt und die ggf. vorgefundenen Störkörper geräumt. Anschließend wird der Boden fachgerecht rückverfüllt. Diese Arbeiten sind in der Regel – abhängig von den Witterungsbedingungen und den zu erwartenden Störkörperverteilungen – innerhalb von 7 Tagen abgeschlossen.

Sollten auf einem Flurstück, welches sich in Ihrem Eigentum oder Ihrer Bewirtschaftung befindet, Sondier- und Räumarbeiten erforderlich werden, erhalten Sie einen Lageplan mit den zu beanspruchenden Flächen sowie der geplanten Arbeiten.

**Vermessungsarbeiten:** Im Bereich der geplanten Trasse sind Vermessungsarbeiten erforderlich. Im Zuge der Vorarbeiten ist die tatsächlich vorhandene Topographie vor Ort aufzunehmen. Die Arbeiten werden in der Regel fußläufig mit üblichen, tragbaren Vermessungsgeräten durchgeführt. In Einzelfällen können auch mit Vermessungstechnik ausgestattete Drohnen die Topographie aus der Luft erfassen. Bei den angestrebten Vermessungen erfolgt kein Eingriff in den Boden In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

**Fremdleitungserkundung:** Im Rahmen der Fremdleitungserkundung werden in der Regel Suchschachtungen mit einer Tiefe bis etwa 5 m über eine Breite von etwa 1,50 m und eine Länge von etwa 3 m ausgehoben, um die exakte Position und Lage von Fremdleitungen zu bestimmen. Durchgeführt werden die Arbeiten voraussichtlich mit kleineren Baggern oder ähnlichen Fahrzeugen sowie von Hand. Angrenzende Grundstücke können ggf. als Lagerflächen für Aushub und zur Zuwegung genutzt werden. Unmittelbar nach Beendigung der Suchschachtung und Verfüllung der betroffenen Fläche(n) steht(en) die Fläche(n) wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von 2 Tagen abgeschlossen.

Alle Arbeiten werden unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Bodenschutzbestimmungen vorgenommen. Gleichzeitig werden diese von einem Bodenkundler begleitet.

Für die Durchführung der vorgenannten Untersuchungen kann es erforderlich sein, dass Aufwüchse auf den Untersuchungsflächen (ggf. durch unsere Dienstleister) entfernt werden müssen.

Zum Erreichen der Untersuchungspunkte (in der Regel durch Erkundungstrupps und Raupenfahrzeuge) werden Zuwegungen zu diesen notwendig. Es werden hierzu überwiegend öffentliche Straßen befahren und nur auf möglichst kurzen Strecken land- und forstwirtschaftliche oder ggf. auch private Wege genutzt, die ggf. temporär ertüchtigt werden müssen. Die Anfahrt erfolgt entsprechend der Bodenbeschaffenheit.

Mit der Kampfmittelerkundung und -räumung wurde die **Kampfmittelbergung Lüneburg GmbH,** Im Gewerbepark 9, 29556 Suderburg beauftragt. Die Vermessungsarbeiten und Fremdleitungserkundungen werden von der **Köster GmbH,** Sutthauser Str. 280, 49080 Osnabrück durchgeführt.

**Ihr zentraler Kontakt auf Seiten der o. g. Firmen:**
**Geries Ingenieure GmbH, Frau Nicole Tappe,**
**TELEFON: 05592 927699, MAIL: kontakt-balwin-1und2@geries.de**

Die Firmen wurden von uns angewiesen, das Recht zum Betreten von Grundstücken äußerst schonend auszuüben. Im Zuge der Arbeiten werden im Regelfall keine Schäden verursacht. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, können diese beim o. g. Kontakt angezeigt werden. Wir werden diese sodann entsprechend der gesetzlichen Vorgaben in § 44 Abs. 3 EnWG entschädigen. Mindestens 14 Tage vor Durchführung der Maßnahmen werden Eigentümer*innen und ggf. Nutzungsberechtigte über den genauen Termin der Maßnahmen auf den betroffenen Flurstücken durch die beauftragte Firma noch einmal individuell informiert.

Eine Inanspruchnahme der Flurstücke erfolgt nur im Rahmen der oben beschriebenen Vorarbeiten und auf Grundlage des § 44 EnWG. Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer*innen und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung dienen und hiermit ordnungsgemäß angekündigt werden.

Bei allen Vorarbeiten im Bereich der zukünftigen Trasse setzen wir höchste Standards für den Schutz von Mensch und Umwelt. Die Belange von Umwelt, Natur und Landschaft nehmen wir dabei sehr ernst und halten uns streng an die gesetzlichen Vorgaben. Wir versuchen zudem die temporäre Störung der Wohn- und Erholungsfunktionen während der Erkundungsphase durch vorausschauende Planung, Absprachen mit Behörden und Betroffenen sowie den Einsatz schonender Technologien so gering wie möglich zu halten.

Die genannten Vorarbeiten stellen keinerlei Vorentscheidung für das geplante Vorhaben dar. Sie dienen lediglich der fachgerechten Erstellung der Antragsunterlagen. Wir werden das Vorhaben darüber hinaus frühzeitig und umfassend kommunikativ begleiten.

Wir bedanken uns vorab bei allen betroffenen Eigentümer*innen und sonstigen Nutzungsberechtigten für Ihr Verständnis.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:
Stefan Sennekamp
Projektsprecher Offshore
TELEFON: +49 1522 2705497
E-MAIL: stefan.sennekamp@amprion.net

### Flurstücke betroffen durch die Vorarbeiten

### Gemarkung: Recke

**Flur 011**

Flurstücke: 129, 136, 137, 84, 85, 92

**Flur 013**

Flurstücke: 953

**Flur 055**

Flurstücke: 104, 43

### Flurstücke betroffen als Zuwegungen

### Gemarkung: Recke

**Flur 013**

Flurstücke: 915, 918, 919

**Flur 055**

Flurstücke: 104, 112, 114, 115, 31, 43

**Kreis Steinfurt 55/2024/338**

## 339. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 8 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BIm-SchV)

Die Wilmsberger Windpark GbR, Wilmsberg 51, 48565 Steinfurt, beantragt beim Kreis Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt, eine Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhanges 1 der 4. BIm-SchV für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlage (WEA) in 48565 Steinfurt an den Standorten Gemarkung Borghorst, Flur 48, Flurstück 41 (WEA 2), Flur 49, Flur-stück 46 (WEA 3) und Flur 47, Flurstück 1 (WEA 4). Die beantragten WEA des Herstellers Nordex (Typ: N 163 / 6.X TCS 164)) haben eine Maximalleistung von 7,00 MW, einen Rotor-durchmesser von 163 m und eine Nabenhöhe von 164,0 m.

Aufgrund von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Als Bestandteil der Antragsunterlagen wurde ein UVP-Bericht vorgelegt. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbstständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Der obige Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen sowie die gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen mit umweltrelevantem Inhalt werden ab dem 21.10.2024 bis zum Ablauf des 20.11.2024 unter der Internetadresse https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/ auf der Homepage des Kreises Steinfurt zur Einsicht ausgelegt.

Die eingereichten Antragsunterlagen umfassen neben dem UVP-Bericht folgende umweltrelevante Unterlagen: Schallgutachten, Schattenwurfgutachten, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Turbulenzgutachten, Angaben zum Schattenwurfabschaltsystem, Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Angaben zum Abfallanfall, Angaben zum Blitz- und Brandschutz und Angaben zum Eiserkennungssystem der Anlagen.

Etwaige Einwendungen können beim Kreis Steinfurt, ab dem 21.10.2024 bis zum Ablauf des 19.12.2024 schriftlich oder elektronisch unter der E-Mail-Adresse immissionsschutz@kreis-steinfurt.de erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für dieses Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Auf Verlangen der Ein-wenderinnen und Einwender können deren Namen und Anschrift vor einer Bekanntgabe der Einwendung an die Antragstellenden unkenntlich gemacht werden.

Für den 16.01.2025, 10:00 Uhr wird in dem Bürgersaal der Stadt Steinfurt, Emsdettener Str. 40, 48565 Steinfurt ein Erörterungstermin bestimmt. Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungs-termin durchgeführt wird. Die Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.
Hinweis:
Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntgabe ersetzt werden.

Steinfurt, 16.10.2024

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umweltamt
Az.: 67/3-566.00012/24/1.6.2
Im Auftrag
Gez. Marcel Schwarte

**Kreis Steinfurt 55/2024/339**